

Art. 45.

(Absatz 4). In den Fällen des Art. 10 Ziff. 11 entscheiden die Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz.

§. 93.

Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94.

Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95.

Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96.

Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet Sp. 177. | dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehet.

§. 97.

So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98.

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingehohlet werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.